



Paddock - Mietvertrag

zwischen Reit- und Fahrverein Gleiberger Land e.V.
Schwimmbadstraße 1, 35435 Wettenberg
(im Folgenden „Verein“ genannt)

und

Vorname, Name

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Email-Adresse

(im Folgenden „Nutzer“ genannt)

§ 1 Mietgegenstand

Für die Einstellung eines Pferdes wird dem Nutzer der **Paddock Nr. _____** zur Nutzung überlassen. Sollte der Paddock nicht fest eingezäunt sein, stellt der Verein Litze und Isolatoren. Das Stromgerät wird vom Nutzer selbst gestellt und der Stromverbrauch direkt mit dem Versorger abgerechnet.

§ 2 Vertragszeitraum

Die Mietzeit beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Grundmietzeit beträgt 12 Monate. Der Vertrag verlängert sich nach der Grundmietzeit jeweils um weitere sechs Monate.

§ 3 Kündigung

1. Das Mietverhältnis ist für beide Seiten mit einer Frist von zwei Monaten ordentlich kündbar. Die früheste ordentliche Kündigung ist zum Ende der Grundmietzeit möglich. Der Vertrag muss spätestens am dritten Werktag des vorletzten Monats vor Vertragsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2. Das Mietverhältnis kann unabhängig von der Vertragslaufzeit seitens des Vereins fristlos gekündigt werden, wenn der Nutzer die Sorgfaltspflichten oder die Platz- und Hallenordnung trotz Abmahnung nicht einhält oder - auch ohne vorherige Abmahnung - schwerwiegend verletzt oder missachtet.

3. Eine fristlose Kündigung erfolgt seitens des Vereins bei einem Mietzahlungsverzug von mehr als 4 Wochen ohne vorherige Mahnung.

§ 4 Miete

1. Der monatliche Mietpreis beträgt _____ Euro _____ (Handzeichen Vorstand).

2. Eine Abwesenheit des eingestellten Pferdes berechtigt nicht zur Kürzung der Mietzahlung.

3. Der gesamte Mietpreis für den jeweils folgenden sechsmonatigen Mietzeitraum ist im Voraus zu Beginn des Halbjahreszeitraums bis spätestens am fünften Tag des ersten Monats auf das Konto des Vereins bei der Volksbank Mittelhessen eG, BIC VBMHDE5F, IBAN DE86 5139 0000 0010 1228 05 zu zahlen.

alternativ (mit Einsetzen der Daten erteilt!):

Der Nutzer erteilt dem Verein die Einzugsermächtigung (SEPA Lastschriftmandat) den Betrag zur Fälligkeit von folgender Bankverbindung abzubuchen:

Bankinstitut: _____

Kontoinhaber: _____

IBAN: DE _____

BIC: _____

§ 5 Mietsicherheit

1. Der Nutzer leistet dem Verein zur Sicherung der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis eine Kautionshöhe in Höhe der dreifachen Monatsmiete auf das Konto des Vereins (§ 4.3).
2. Die Mietsicherheit ist zu Beginn des Mietverhältnisses fällig.
3. Über die Kautionshöhe ist nach Beendigung des Mietverhältnisses abzurechnen. Wenn dem Verein kein fälliger Gegenanspruch aus dem Mietverhältnis zusteht, ist der Kautionsbetrag binnen zwei Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses und Auszug des Nutzers zurückzuzahlen.

§ 6 Bauliche Veränderungen, Schäden durch das eingestellte Pferd

1. Der Nutzer ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Vereins bauliche Veränderungen am Paddock vorzunehmen.
2. Der Nutzer hat für Schäden aufzukommen, die am Paddock und dessen Einfassungen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten des Pferdes bzw. dessen Betreuung Beauftragten verursacht werden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Kosten für Kleinreparaturen derjenigen Teile der Mietsache zu tragen, die häufig seinem Zugriff ausgesetzt sind.

§ 7 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung

1. Der Nutzer verpflichtet sich, die Mietsache und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Die Heufütterung hat in Raufen oder Netzen zu erfolgen.
3. Der Nutzer hat für ordnungsgemäße Reinigung des Paddocks zu sorgen. Die regelmäßige Entfernung von Mist und Heu und die notwendige Entfernung von Unkraut sind Obliegenheiten des Nutzers.
4. Der Verein füllt bei Bedarf auf seine Kosten alle zwei Jahre, maximal jährlich, den Paddock-Sand auf. Diese Verpflichtung entfällt, wenn dem Nutzer schadhafte Verhalten nachgewiesen werden kann. In diesem Fall kommt der Nutzer für die Kosten auf.

§ 8 Überlassung des Paddocks an Dritte

1. Der Nutzer ist berechtigt, nach Absprache mit dem Verein und Genehmigung durch diesen, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere den Paddock unterzuvermieten. Schuldner der Miete bleibt weiterhin allein der Nutzer.
2. Überlässt der Nutzer den Gebrauch einem Dritten, so hat er ein dem Dritten beim Gebrauch zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Verein die Erlaubnis zur Überlassung erteilt hat. Inhaber aller Rechte und Pflichten, die sich aus dem Mietverhältnis bzw. -vertrag ergeben, bleibt allein der Nutzer.

§ 9 Rückgabe der Mietsache

1. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Paddock in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sich bei regelmäßiger Ausführung der Reinigungs- und Sorgfaltsmaßnahmen zu befinden hat. Sofern der Nutzer seiner Verpflichtung zur Durchführung der erforderlichen Reinigungs- und Sorgfaltsmaßnahmen während der Mietzeit nicht nachgekommen ist, kann der Verein deren Nachholung verlangen oder auf Kosten des Nutzers ausführen lassen.
2. Einrichtungen, mit denen der Nutzer die Mietsache versehen hat, muss der Nutzer wegnehmen. Der Verein kann bei berechtigtem Interesse die Ausübung dieser Wegnahmepflicht durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden.

§ 10 Änderungen und Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, besteht der Vertrag im Übrigen weiter.

Wettenberg, den _____

Für den Verein

Für den Nutzer

Reit- und Fahrverein Gleiberger Land e.V.
1. Vorsitzender: Jörg Leibold-Meid
Wetzlarer Straße 10, 35435 Wettenberg
www.reit-und-fahrverein-gleibergerland.de

Bankverbindung:
Volksbank Mittelhessen eG, BIC: VBMHDE5F
IBAN: DE86 5139 0000 0010 1228 05.
Steuer-Nr. 2025002298-K09